



Spezielle Vereinbarungen zur Tier-Haftpflichtversicherung für Pferdehalter* (Plus-Schutz)

A. Allgemeine Vereinbarungen für die Haftpflichtversicherung als Tierhalter

1. Gegenstand der Versicherung
2. Gewöhnlicher Standort und vorübergehender Auslandsaufenthalt des Tierhalters und des Tieres
3. Vermögensschäden
4. Schäden durch Umweltstörung
5. Subsidiarität der Versicherungsleistung
6. Sprachliche Gleichbehandlung

A. Allgemeine Vereinbarungen für die Haftpflichtversicherung als Tierhalter

1. Gegenstand der Versicherung

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Haftpflicht-Versicherungsbedingungen (AHVB 2013), der Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (EHVB 2013) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem nach Gesetzen, Verordnungen, Anordnungen oder von Behörden erlaubten oder nicht erlaubnisbedürftigen Halten der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen bezeichneten Tiere. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Hüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

1.2. Neu hinzukommende Tiere

Bei im Laufe des Versicherungsjahres zu dem bisher versicherten Tier neu hinzukommenden weiteren Tieren gilt:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nach Art 2 AHVB 2013 nicht auf diese Erweiterung des Risikos. Der Versicherungsnehmer ist für eine entsprechende Erweiterung des Versicherungsschutzes verpflichtet, die Änderung mitzuteilen und einen Einschluss des hinzukommenden Tieres in die Polizza zu beantragen.

1.3. Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch von

- Kraftfahrzeugen jeder Art
- Kraftfahrzeug-Anhängern
- Wasser- und Luftfahrzeugen

an diesen selbst und darin beförderten Personen und Sachen verursacht, sowie die Haftpflicht wegen Schäden die diese Kraftfahrzeuge an Dritten verursachen. Dies gilt auch für die Haftpflicht wegen Schäden, für die diese Personen als Eigentümer, Halter oder Besitzer in Anspruch genommen werden.

1.3.1 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten/Versicherungsnehmer oder Mitversicherten kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

1.3.2. Eine Tätigkeit der in 1.3. und 1.3.1. genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeug-Anhänger und Wasser- oder Luftfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Eigentümer, Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

B. Spezielle Vereinbarungen für Pferdehalter (Plus-Schutz)

1. Gegenstand der Versicherung
2. Mitversicherte Personen
3. Umfang der Versicherung

2. Gewöhnlicher Standort und vorübergehender Auslandsaufenthalt des Tierhalters und des Tieres

Als versichert gelten Schadenfälle durch Tiere, deren gewöhnlicher Standort in Österreich liegt.

Eingeschlossen ist im Rahmen der privaten Tierhaltung in Abweichung von Art. 3 Zi. 1 AHVB 2013 und Art 12 Zi. 2 Abschnitt B EHVB 2013 unter folgenden Vorgaben die gesetzliche Haftpflicht des Tierhalters von im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen

2.1. bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt des Tieres und/oder des Tierhalters bis zu zwei Jahren innerhalb der EU den EFTA-Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen, den Balkanstaaten Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Serbien oder in der Schweiz.

2.2. Nicht versichert sind Schadenersatzansprüche aus Schäden, die nach US-amerikanischem, kanadischem oder australischem Recht – bei welchem Gerichtsstand auch immer – klageweise geltend gemacht werden

3. Vermögensschäden

Die Einzelheiten zur Mitversicherung von Vermögensschäden, insbesondere die zu beachtenden Ausschlüsse sind in Zi. 1, Abschnitt B der EHVB 2013 über die Deckung reiner Vermögensschäden geregelt.

4. Schäden durch Umweltstörung

gem. Art 6 AHVB 2013 gelten als nicht versichert.

5. Subsidiarität der Versicherungsleistung

Alle Versicherungsleistungen sind subsidiär. Sie werden daher nur dann und insoweit erbracht, soweit nicht aus bestehenden Versicherungsverträgen bei anderen Privat- oder Sozialversicherungen Ersatz erlangt werden kann.

6. Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in diesen speziellen Vereinbarungen personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.



B. Spezielle Vereinbarungen für Pferdehalter (Plus-Schutz)

1. Gegenstand der Versicherung

1.1. Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Haftpflicht-Versicherungsbedingungen (AHVB 2013), der Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (EHVB 2013) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter von Reit- und Zugtieren (Pferde, Kleinpferde, Ponys, Maultiere, Esel) der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen bezeichneten Tiere zu privaten Zwecken.

Beitragsfrei mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Fohlen ab der Geburt bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres, wenn das Fohlen beim durch diesen Vertrag versicherten Muttertier bleibt.

2. Mitversicherte Personen

2.1. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Familienangehörigen des Versicherungsnehmers sowie der berechtigten Reiter, soweit das Pferd unentgeltlich überlassen wurde (Fremd-/Gastreiter) und der Reitbeteiligten.

2.2. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Hüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

2.3. Wegen der gegenseitigen Ansprüche wird auf Art 7 Zi. 6 AHVB 2013 hingewiesen. Wechselseitige Ansprüche der mitversicherten Personen (Versicherungsnehmer, Hüter, Gastreiter, etc.) bleiben ausgeschlossen.

3 Mitversichert ist

3.1. die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der privaten Pferdehaltung. Kein Versicherungsschutz besteht für die gewerbliche Pferdehaltung (Pferdeverleih, Reitschulen, Pferdepensionsbetriebe, Pferde in der Landwirtschaft, Reitstallbetrieb etc.) und die entgeltliche Überlassung von Pferden an Dritte.

3.2. die gesetzliche Haftpflicht gegenüber dem Reiter, soweit die Überlassung des Pferdes unentgeltlich ist (Fremd-/Gastreiter), ferner aus Schäden Dritter bei der Unterbringung, Weide, Fütterung und Pflege (z.B. Beschlagen). Auf die Ausschlüsse nach Art 7 Zi 6 und 10 AHVB 2013 wird ausdrücklich hingewiesen.

3.3. die gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung von privaten Kutschfahrten, wenn der Pferdehalter selbst die Kutsche lenkt, auch soweit andere Personen mitgenommen werden, sofern dies unentgeltlich erfolgt. Kein Versicherungsschutz besteht für gewerblich/beruflich durchgeführte Kutschfahrten.

3.4. die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Reitturnieren, Pferderennen oder Schauvorführungen einschließlich der Vorbereitungen hierzu.

3.5. die gesetzliche Haftpflicht aus Flurschäden.

3.6. die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an Stuten und Hengsten durch ungewollten Deckakt. Kein Versicherungsschutz besteht für Vermögensschäden als Folge eines ungewollten Deckakts.

3.7. eingeschlossen ist – abweichend von Art 7 Zi. 10.1 AHVB 2013 die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von für die Unterbringung des Pferdes gemieteten unbeweglichen Sachen, (z.B. angemietete Pferdebox). Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung.

Als Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden gilt der in der Police gesondert vereinbarte Betrag. Der in der Police für dieses Schadenereignis vereinbarte Schadenersatzbeitrag des Versicherungsnehmers gilt je Schadenfall.

3.8. Erweiterung für Reitbeteiligung

Mitversichert ist im Fall ausdrücklicher Vereinbarung in Erweiterung von Zi 3.2. die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers gegenüber dem Reitbeteiligten, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a. Der Eigentümer des Pferdes gewährt dem anderen (=Reitbeteiligter) einen Anspruch auf die im Wesentlichen freie

Nutzung seines Pferdes, im Gegenzug beteiligt sich der Reitbeteiligte an den Unterhaltskosten des Pferdes und/oder kümmert sich um das Pferd z.B. durch Pflege, Fütterung, Ausreiten u. ä.. Miteigentümer können keine Reitbeteiligten sein.

b. der Reitbeteiligte muss im Antrag/Versicherungsschein namentlich bekannt sein.

c. Keine Reitbeteiligung in diesem Sinne ist die Tätigkeit für eine gewerbliche Pferdehaltung (Pferdeverleih, Reitschulen, Pferdepensionsbetriebe, Pferde in der Landwirtschaft, Reitstallbetrieb etc.).

Ausgeschlossen bleiben sämtliche Ansprüche des Reitbeteiligten selbst.